

**SATZUNG**  
**des**  
**„Christophorus-Schulvereins Rostock e. V.“**  
(Fassung vom 19.03.2009)

**§ 1 : Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Christophorus-Schulverein Rostock“.
2. Der Verein wird mit Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V. führen.  
Der Sitz des Vereins ist die Hansestadt Rostock.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 : Zweck**

1. Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung von Bildung und Erziehung, der Jugendpflege und Jugendfürsorge.
2. Der Verein hat die Aufgabe, die Belange der Schule und der Schüler durch Bereitstellung von persönlichen, sächlichen und finanziellen Mitteln zu fördern.
3. Der Verein ersetzt nicht die gesetzliche Elternvertretung.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Zweckbestimmung durch die tatsächliche Geschäftsführung zu verwirklichen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 : Mitgliedschaft**

1. Jede natürliche oder juristische Person, die den Zweck des Vereins anzuerkennen und zu fördern bereit ist, kann Mitglied des Vereins werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder - bei juristischen Personen - durch Auflösung, Austrittserklärung oder Ausschluss. Sie kann nur zum Ende des Kalendermonats wirksam werden.
4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er ist zulässig, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Fälligkeit mit einem Mitgliedsbeitrag länger als sechs Monate in Rückstand ist.
5. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Rückforderungen von eingezahlten Beiträgen aus irgendwelchen Gründen ist unzulässig.

#### **§ 4 : Mitgliedsbeitrag**

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt, er gilt solange, bis er durch Beschluss der Mitgliederversammlung neu festgesetzt wird.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Kalenderjahresbeitrag. Er fällt auch dann in voller Höhe an, wenn die Mitgliedschaft innerhalb eines Kalenderjahres beginnt oder endet.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 30. April des Geschäftsjahres fällig.

#### **§ 5 : Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand zumindest in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres durch Einladung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung kann schriftlich, in Textform oder per E-Mail erfolgen. Der Einladung ist die Tagesordnung der Versammlung beizugeben.
2. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen angenommen.
4. Der Mitgliederversammlung ist die Beschlussfassung über folgende Gegenstände vorbehalten:
  - a) Bestellung, Entlastung und Abberufung des Vorstandes.
  - b) Festlegung des Jahresabschlusses und der Höhe der Jahresbeiträge.
  - c) Wahl des Kassenprüfers.
  - d) Auflösung des Vereins sowie Änderung der Satzung, in diesen Fällen jedoch abweichend von Absatz 3 mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen; die Änderung des Vereinszwecks erfolgt nach § 33 BGB.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, das von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

#### **§ 6 : Vorstand**

1. Der Vorstand besteht gemäß § 26 des BGB zumindest aus drei Mitgliedern, darunter dem 1. Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied. Es können darüber hinaus bis zu vier weitere Mitglieder gewählt werden. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
2. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten den Verein nach Außen.
3. Der Vorstand bestellt aus seiner Mitte einen Kassenführer.
4. Rechtsgeschäfte mit einem Wert über 20.000,- EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der einfachen Mehrheit aller Mitglieder schriftlich erteilt ist.

#### **§ 7 : Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen dem Christlichen Jugenddorfwerk Deutschlands mit der Zielsetzung des § 2 der Satzung zuzuführen.